



7. März 2019

Ergänzende Hinweise zur Broschüre „Datenschutz bei Bild-, Ton- und Videoaufnahmen - Was ist in der Kindertageseinrichtung zu beachten?“

aus Anlass des Wirksamwerdens der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Am 25. Mai 2018 ist die **Europäische Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)** wirksam geworden. Sie gilt in allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union für alle öffentlichen und privaten Stellen. Dies bedeutet, dass auch Kindertageseinrichtungen die Regelungen der DS-GVO anwenden und einhalten müssen. Die an uns gerichteten Anfragen zeigen, dass offenbar viele Kindertageseinrichtungen verunsichert sind, ob die Inhalte unserer Broschüre fortgelten oder sich durch das Wirksamwerden der DS-GVO geändert haben. Mit diesem ergänzenden Merkblatt möchten wir einige Hinweise zu den Änderungen durch die DS-GVO geben.

Voranzustellen ist, dass sich durch die DS-GVO **keine grundlegenden Veränderungen** für den Umgang mit datenschutzrechtlichen Fragestellungen im Kita-Alltag ergeben haben.

Das Datenschutzniveau in Deutschland war auch vor Inkrafttreten der europäischen Regelungen sehr hoch. Die deutschen Datenschutzregelungen waren sogar in vielerlei Hinsicht Vorbild für die europäischen Regelungen. Die meisten Vorgaben zum Datenschutz ergeben sich nun **unmittelbar aus der DS-GVO** und sind für alle Stellen und damit auch für Kindertageseinrichtungen maßgeblich. Weiterhin gelten viele der bisherigen spezialgesetzlichen Regelungen (z.B. die für die Kindertageseinrichtungen maßgeblichen Vorschriften zum Sozialdatenschutz) mit einigen Anpassungen an die DS-GVO fort.

Wie bisher ist die **Verarbeitung personenbezogener Daten** auch nach Wirksamwerden der DS-GVO immer dann möglich, wenn hierfür eine **gesetzliche Regelung** besteht oder eine **Einwilligung** der Kitaeltern vorliegt. Auch gelten die in der Broschüre behandelten Grundsätze zum Datenschutz im Abschnitt 2.2 der Broschüre unverändert.

Während die Verarbeitung (Erfassung, Speicherung, Übermittlung etc.) von personenbezogenen Daten über **Kinder und ihre Familien** oftmals schon durch den Betreuungsvertrag oder gesetzliche Regelungen (z.B. des Kindertagesförderungsgesetzes) geregelt wird, bedarf es für die Anfertigung von Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von Kindern sowie den späteren Umgang mit diesen (Weitergabe, Veröffentlichung etc.) wie bislang einer **wirksamen Einwilligung** der Eltern.

Die Einwilligung wird in Art. 4 Nr. 11 DS-GVO definiert als „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Die Bedingungen für die Einwilligung ergeben sich aus Art. 7 DS-GVO.

Entscheidend ist, dass die Einwilligung **informiert und freiwillig** erfolgt. Den Eltern muss **transparent** gemacht werden, für welche möglichst genau beschriebenen Zwecke die Aufnahmen angefertigt werden sollen. Auch bedarf es einer Festlegung, was mit den Aufnahmen **geschehen soll** und wie lange diese **aufbewahrt werden**. Die Eltern haben das Recht, ihre einmal erteilte Einwilligung **jederzeit** mit Wirkung für die Zukunft **zu widerrufen**.

Zu beachten ist auch, dass eine Einwilligung nur dann freiwillig erteilt ist, wenn die Eltern eine echte Wahlmöglichkeit haben. Dies ist dann nicht der Fall, wenn z.B. die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung von der Erteilung der Einwilligung abhängig gemacht wird.

Die vorstehenden Voraussetzungen zur Wirksamkeit der Einwilligung werden in der Broschüre in Abschnitt 3.1 ausführlich erläutert und sind auch nach Inkrafttreten der DS-GVO weiterhin aktuell.

Abschnitt 4 der Broschüre enthält Hinweise zum Umgang mit Bild-, Ton- und Videoaufnahmen von **Beschäftigten** in den Kindertageseinrichtungen. Auch in diesem Zusammenhang haben sich inhaltlich durch die DS-GVO **keine wesentlichen Änderungen** für die Zulässigkeit des Umgangs mit Aufnahmen von Mitarbeitenden in den Einrichtungen ergeben. Allerdings sind nicht mehr alle der dort enthaltene Verweise auf gesetzliche Vorschriften aktuell. So regeln die Art. 4 Nr. 11 und Art. 7 DS-GVO die Anforderungen an Einwilligungen abschließend.

Wie bereits in Fußnote 9 der Broschüre erwähnt, wird die Datenverarbeitung für Zwecke des Beschäftigungsverhältnisses seit dem 25. Mai 2018 in § 26 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Für Beschäftigte in Kindertageseinrichtungen in freier Trägerschaft gilt diese Norm unmittelbar. Für die Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen in öffentlicher Trägerschaft verweist § 18 Berliner Datenschutzgesetz (BlnDSG) ebenfalls auf die Geltung des § 26 BDSG.

Die aktuellen Rechtsvorschriften lassen sich auf der Webseite der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (<https://www.datenschutz-berlin.de>) herunterladen:

Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) vom 27. April 2016:

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/informationsmaterialien/2018-BlnBDI_DSGVO.pdf

Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vom 30. Juni 2017:

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/informationsmaterialien/2018-BlnBDI_BDSG.pdf

Berliner Datenschutzgesetz vom 13. Juni 2018:

https://www.datenschutz-berlin.de/fileadmin/user_upload/pdf/publikationen/informationsmaterialien/2018-BlnBDI_BlnDSG.pdf

Für weitere Beratungen stehen die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

mailbox@datenschutz-berlin.de

oder die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

brieffkasten@senbjf.berlin.de

zur Verfügung.